

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 02**

Donnerstag, 09. Januar 2014

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen (Friedhofssatzung)

vom 01.01.2014

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Geltungsvorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Stadtfriedhöfen
- § 6 Umweltschutz auf den Stadtfriedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Stadtfriedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung und Ausgrabung

IV. Grabstätten und Aschestreufelder

- § 13a Allgemeines
- § 13b Nutzungsberechtigter
- § 13c Übergang des Nutzungsrechts
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Sarggrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Baumgrabstätten (nur Waldfriedhof)
- § 18 Gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 Namenlose Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 20 Urnenkolumbarien
- § 21 Aschestreufelder
- § 22 Ehrengrabstätten / Kriegsgräber und Luftopferstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit allg. und besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 26 Allgemeines
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Anlieferung
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Gestaltung der Grabmale
- § 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Unterhaltung
- § 34 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 35 Herrichtung und Unterhaltung
- § 36 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Vernachlässigung der Grabpflege und Entziehung

VIII. Leichenzellen und Trauerfeier

- § 39 Benutzung der Leichenzellen
- § 40 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Datenschutz
- § 46 Inkrafttreten

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Solingen gelegenen und von der zuständigen Stelle der Stadt Solingen - nachstehend als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet - verwalteten Stadtfriedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Parkfriedhof Wuppertaler Straße
 - b) Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg
 - c) Stadtfriedhof Solingen-Burg
 - d) Kriegerehrenfriedhof an der Schwanenstraße
 - e) Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten im Stadtgebiet.
- (2) Der Stadtfriedhof Vogelsang ist für die allgemeinen Bestattungen geschlossen. Auf diesem Friedhof wird nur noch in Wahlgrabstätten bestattet, soweit dafür nachweislich Nutzungsrechte vorhanden sind.
- (3) Auf dem Kriegerehrenfriedhof an der Schwanenstraße sind Soldaten des 1. und 2. Weltkrieges bestattet. Aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz vom 1. Juli 1965, (Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1) in der jeweils gültigen Fassung, können nur noch solche Gräber in öffentliche Pflege übernommen werden, deren Existenz jetzt erst entdeckt wird (z.B. bei Feldgräbern oder Skelettfunden). Bereits existente Gräber, die bisher schon privat gepflegt und die man jetzt erst als Kriegsgräber erkennt, können daher nicht mehr in die Erhaltung durch das Land übernommen werden. Alle Gräber, die sich in öffentlicher Pflege befinden, werden von der Friedhofsverwaltung oder von durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten einheitlich gepflegt.
- (4) Die in Abs. 3 getroffenen Regelungen gelten auch für die Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten auf den unter Absatz 1 aufgeführten Stadtfriedhöfen sowie auf allen nichtstädtischen Friedhöfen innerhalb Solingens.
- (5) Jede Erweiterung der unter Abs. 1 a) bis e) bezeichneten Friedhöfe bedarf, nach vorheriger Anhörung des Amtsarztes, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadtfriedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Solingen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern (-teil) bei ihrem Ableben in der Stadtgemeinde Solingen ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern bzw. ein Elternteil Einwohner der Stadt sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung der Stadt Solingen. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Rat der Stadt Solingen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus zwingenden Gründen die Außerdienststellung (Schließung) oder Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen beschließen und einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Außerdienststellung geht nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen verloren; d.h. weitere Bestattungen sind ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Bestatteten, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Außerdienststellungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Solingen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Stadtfriedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung vorliegt, oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe (zugelassene Gewerbetreibende oder deren Bedienstete dürfen mit den erforderlichen Arbeitsfahrzeugen freigegebene Wege im Schrittempo befahren; die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern oder gefährden),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit sie nicht im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig zu betreten,
 - g) Abfall einzubringen oder Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - i) das Mitbringen von Tieren aller Art, außer angeleinteten Hunden,
 - j) Grabnummern und Pflegeschilder herauszunehmen,
 - k) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - l) das Betreten der Trauerhallen incl. der Nebenräume ohne besondere Genehmigung,
 - m) die Benutzung von Ton- und Klanggeräten auf dem Friedhofsgelände ohne besondere Genehmigung,

- n) der Aufenthalt von unbeteiligten Zuschauern bei Bestattungsfeierlichkeiten,
 - o) das Rauchen in der Nähe von Bestattungen,
 - p) das Reinigen von Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von in Abs. 3 aufgeführten Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - (6) Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen im Gebiet der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Umweltschutz auf den Stadtfriedhöfen

- (1) Im Interesse des Umweltschutzes sowie der Abfallvermeidung ist untersagt:
 - die Verwendung von Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken mit Kunststoff bzw. nicht kompostierbarem Material,
 - die Verwendung von künstlichen Pflanzen oder Zierbeigaben aus nicht kompostierbarem Material
 - das Pflanzen von Gewächsen ohne vorherige Entfernung der Pflanzanzuchtöpfe aus Kunststoff. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (2) In Einzelfällen können Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn ohne die Zustimmung ein reibungsloser Ablauf der Bestattung, z.B. durch die Zurückweisung von kunststoffhaltigen Kränzen, gefährdet erscheint.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Bei der Grabpflege dürfen nur biologisch abbaubare und naturverträgliche Pflanzenbehandlungsmittel angewendet werden.
- (4) Zum Schutz der Moorlandschaften dürfen auf den Stadtfriedhöfen Torf und Torfsubstrate zur Abdeckung der Gräber nicht verwendet werden. Als Ersatzstoff ist zum Beispiel Rindenmulch zugelassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Stadtfriedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Stadtfriedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungschutz und seine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft nachweist. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Den in Abs. 1 Genannten kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch eine Zulassungskarte. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern. Die Zulassungskarte ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Prüfung der Zulassungskriterien und der Ausstellung der Zulassungskarte ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens um 13.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Davon ausgenommen sind notwendige Sarganlieferungen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Anfuhr von Material darf nur mit geeigneten Fahrzeugen und mit Genehmigung während der unter Abs. 7 festgesetzten Zeit und auf den dafür vorgeschriebenen Wegen erfolgen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (11) Blumenschmuck für den Sarg und Kränze usw. sind bis eine Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier zur Kapelle anzuliefern.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich unter Vorlage des Bestattungsauftrages, der Sterbeurkunde und gegebenenfalls einer Bestattungserlaubnis bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Weitere Unterlagen gemäß dem Bestattungsgesetz NRW sind bei besonderen Bestattungsformen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Sargwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag, von 9.00 Uhr bis eine Stunde vor Ende der regelmäßigen Arbeitszeit des gewerblichen Friedhofspersonals. Folgen mehrere Feiertage aufeinander, so behält sich die Friedhofsverwaltung eine Sonderregelung vor. Bestattungen und Trauerfeiern, die außerhalb der in Abs. 4 genannten Zeiten erfolgen sollen, erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Kosten, die im Rahmen von Trauerfeiern außerhalb der normalen Bestattungszeiten nachweislich anfallen, werden dem Auftraggeber gemäß der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr in Rechnung gestellt.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb der im Bestattungsgesetz NRW genannten Fristen durchgeführt werden. Urnen sind innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beizusetzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung durch den Bestattungspflichtigen, wird die Urne auf dessen Kosten in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Alle mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. § 9 Abs. 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie § 10 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (7) Die Leichen sowie Urnen- und Aschenbehälter haben mindestens einen Tag vor der Bestattung auf dem jeweiligen Friedhof zu sein, auf dem die Bestattung erfolgt. Dort werden sie in einer Aufbewahrungszelle bis zur Bestattung verwahrt. Einmal angelieferte Urnen dürfen nicht mehr zu Dekorationszwecken herausgegeben werden.
- (8) Auf den Stadtfriedhöfen ist das Bestatten von Tieren aller Art verboten.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen religiösen Gründen durch die örtliche Ordnungsbehörde genehmigt werden und sind darüber hinaus nur zulässig, soweit eine würdige Bestattung gewährleistet ist. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu

stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Bestattungen ohne Sarg dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen vorgenommen werden. Der Transport und die Lagerung auch innerhalb des Friedhofes müssen immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

- (2) Säрге, Urnenkapseln und Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und beigaben, Sargabdichtungen und Schmuckurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch (einschließlich Sargfüße) und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Säрге, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
In islamischen Grabfeldern kann das Verfüllen der Grabstätten auch von den Angehörigen unter Mitwirkung des Friedhofspersonals durchgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Grabstätten mit losem Sandboden usw. ist ein entsprechend größerer Abstand einzuhalten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste werden auf der Sohle der Grabstätte wieder bestattet.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör rechtzeitig vor der Bestattung zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, geschieht dies durch das Friedhofspersonal für den Nutzungsberechtigten auf dessen Rechnung. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente und Einfassungen beseitigt werden müssen, ist dies auf Rechnung des Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz vorzunehmen.
- (6) Müssen für das Ausheben der Grabstätte bestehende Grenzbeplantungen entfernt werden, geschieht dies durch die Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte, auf dessen Veranlassung die Grabstätte ausge-

hoben wird, muss dabei dafür Sorge tragen, dass die Grenzbeplantung später wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Grundsätzlich beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschen 20 Jahre.
- (2) Für den Parkfriedhof Wuppertaler Straße und den Stadtfriedhof Solingen-Burg beträgt die Ruhefrist für Leichen 30 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird in keinem Fall durch eine Umbettung oder Ausbettung gehemmt.

§ 12

Umbettung und Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung. Diese holt die nach § 14 Abs. 3 BestG NRW vorgeschriebene Genehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestattungsortes ein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, entscheidet über die Umbettung bzw. Ausgrabung die Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann insbesondere dann erteilt werden,
 - a) wenn ein so wichtiger Grund vorliegt, dass die Störung der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Totenruhe gerechtfertigt ist, oder
 - b) bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt.
Umbettungen aus einer (Rasen-)Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden, Leichenreste allerdings nur in Sargwahlgrabstätten.
- (4) Alle Umbettungen bzw. Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus Rasen/Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach §§ 15 Abs. 2d, Satz 2, §16, Abs. 3c, Satz 3 bzw. die Urkunde nach § 13b Abs. 9 vorzulegen. Bei Abtretung (§ 13b Abs. 4) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen bzw. Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung.
- (6) Umbettungen bzw. Ausgrabungen finden bei Erdbeisetzungen nur in den Monaten Oktober bis März statt. Urnen können ganzjährig umgebettet werden.
- (7) Ein Ersatzsarg ist vom Antragsteller zu stellen.
- (8) Die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung bzw. Ausgrabung entstehen, soweit die Schäden bei Ausführung der Arbeiten notwendig aufgetreten sind bzw. nicht vermeidbar waren oder der Friedhofsverwaltung bezüglich der aufgetretenen Schäden nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (9) Während der Umbettung oder Ausgrabung dürfen keine Angehörigen anwesend sein. Im Einzelfall können bei einer Wiederbeisetzung mit einem Ersatzsarg oder einer neuen Schmuckurne Angehörige durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ausgrabungen von Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken bzw. Ausgrabungszwecken nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder aufgrund behördlicher, richterlicher oder polizeilicher Anordnung ausgegraben werden. Diese Anordnungen sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen. § 12 Absatz 6 der Satzung findet keine Anwendung.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§13a

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, Aschestreifelder und Baumgrabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.
- (3) Normale Beeinträchtigungen, die durch Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, oder Arbeiten in Zuge von Bestattungen entstehen, sind zu dulden.
- (4) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- (6) Grundsätzlich darf die Bepflanzung einer Grabstätte nicht die Nachbargrabstätten oder die allgemeinen Grünflächen beeinträchtigen. Hecken an Grabstätten dürfen eine Höhe von 40cm nicht überschreiten.

§13b

Nutzungsberechtigter

- (1) Soweit keine anderslautende Mitteilung erfolgt, erhält der der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige das Nutzungsrecht.
- (2) Das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten kann mehrmals wieder erworben werden. Der Wiedererwerb erfolgt nur auf Antrag und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für die Dauer von mindestens 5 Jahre möglich.
Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist.
Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein oder mehrstellige Grabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Wird innerhalb der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. das Verfügungsrecht an einem Reihengrab an die Friedhofsverwaltung abgetreten oder auf die weitere Nutzung bzw. Verfügung verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückgezahlt noch anderweitig Ersatz geleistet (Stellentausch und ähnliches). Bei Rückgabe der Grabstätte ist die Urkunde bzw. Grabnummernkarte der Friedhofsverwaltung wieder auszuhändigen. Abtretungs- oder Verzichtserklärungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (5) Besteht Streit über die Inhaberschaft an einem Nutzungsrecht, so kann die Friedhofsverwaltung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage die weitere Belegung der Grabstätte aussetzen. Die Benutzung der Grabstätte wird so lange untersagt, bis der Nachweis der Berechtigung in Form einer privatrechtlichen Regelung erbracht ist. Die Regelung ist schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.
- (6) Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der gültigen Ruhefrist abgetreten oder entzogen, so wird die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die ihr entstehenden Kosten, nach der jeweils gültigen Gebührensatzung, für die während der Restlaufzeit (Dauer) der Ruhefrist notwendige Unterhaltung der Grabstätte in Rechnung stellen. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist im Entziehungsbescheid anzukündigen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Rückgabe der Gesamtgrabstätte, oder Teilen davon, ermöglicht werden, sofern noch keine Beisetzung erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Gebühr. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich nur im gleichen Kalenderjahr des Graberwerbes.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll. Während der Ruhezeit darf eine Grabstelle nicht wieder belegt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde. Bei Ausübung des Belegungsrechtes ist als Nachweis die Urkunde vorzulegen. In Fällen, bei denen keine Urkunde vorhanden ist, kann der Nachweis auch durch sonstige

Unterlagen geführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Urkunde als ausreichenden Nachweis für die Berechtigung ansehen, ohne dass hieraus gegen sie irgendwelche Haftungsansprüche geltend gemacht werden können. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter zurückgewiesen worden ist, weil er weder die Urkunde noch sonstige ausreichende Unterlagen zum Nachweis seines Rechtes vorlegen konnte. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 13c

Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmungserklärung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die volljährigen Kinder
 - d) auf die volljährigen Stiefkinder
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollgebürtigen volljährigen Geschwister
 - g) auf die volljährigen Stiefgeschwister
 - h) auf die Großeltern
 - i) auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.
- (2) Erklärungen nach Abs. 1 bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (3) Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb gegen die Stadt Solingen nicht gestellt werden.
- (4) Jeder Nutzungsberechtigte hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf seinen Namen lautende Urkunde auf ihn umgeschrieben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, über andere Bestattungen zu entscheiden und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (6) Sofern keine der in Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Abs. 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 1 genannten Personen übertragen. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Sarggrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Aschestreifelder
 - d) Baumgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - f) Kolumbarien
 - g) Ehrengrabstätten
 - h) Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten, für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung - Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält auf dem Parkfriedhof ein Feld für Tot- und Fehlgeburten vor.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hält auf dem Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg ein Feld für islamische und buddhistische Beisetzungen vor.

§ 15

Sarggrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem Erwerber eine entsprechende Grablage an. Nutzungsrechte an Sargwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht.

Die Teilung eines aus mehr als zwei Stellen bestehenden Sargwahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt.
- (2) Sargwahlgrabstätten werden unterschieden als ein- oder mehrstellige Grabstätten. In ein Sargwahlgrab darf je Grabstelle ein Sarg bestattet werden.

(3) Zusätzlich kann in dieser Grabstelle gestattet werden, gegen Zahlung der dafür in der Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr, zu bestatten:

- bis zu 2 Urnen
- oder 1 Urne und ein Kind unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, sofern es sich um das Grab eines Familienangehörigen handelt,
- oder ein Kind bis zu 5 Jahren, sofern es sich um das Grab eines Familienangehörigen handelt,
- oder Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 5 Jahren, sofern es sich um das Grab eines Familienangehörigen handelt.

Diese Beisetzungen können zeitlich auch vor der Beisetzung des Sarges erfolgen.

Sargwahlgrabstätten werden unterschieden in:

a) *Sargwahlgrabstätten in Eigenpflege durch den Nutzungsberechtigten*

Bei diesen Sargwahlgräbern hat der Nutzungsberechtigte die Pflege selber zu erbringen. Sie unterscheiden sich in 2 Kategorien:

- Sargwahlgräber normal
Grabgröße pro Stelle i.d.R. 1,25m x 2,50m
- Sondersargwahlgräber
Grab incl. einrahmender Abstandsfläche

b) *Sargwahlgrabstätten pflegefrei:*

Pflegefreie Sargwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechts bereitgestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht sowie das Beseitigen von Nachsackungen liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Angehörigen haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Blumen, Grablichter oder Grabschmuck auf der Liegeplatte abzustellen.

Die pflegefreie Sargwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den Maßen wie in § 30 festgesetzt, versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.

c) *Sargwahlgrabstätten pflegearm:*

Pflegearme Sargwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechts bereitgestellt. Das Beseitigen von Nachsackungen liegt bei der Friedhofsverwaltung.

Eine vorgegebene Fläche in der Größe von ca. 1/3 der Grabstelle ist für die Dauer des Nutzungsrechts von den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Außerhalb dieser Fläche haben die Angehörigen auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Die Pflege wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die pflegearme Sargwahlgrabstätte ist mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen mit den in § 30 festgesetzten Maßen, zu versehen.

Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen

Zahlung der dafür in der Friedhofsatzung ausgewiesenen Gebühr vornimmt.

d) *Sargreihengrabstätten:*

Sargreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Das Verfügungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Sargreihengrabstätte ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstätte bzw. jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebühr beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist für das Grab nicht überschritten wird.

Der Verfügungsberechtigte einer Reihengrabstätte hat im Rahmen dieser Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von diesen, wird nach Ablauf der Ruhezeiten sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

e) *Sargrasenreihengrabstätten:*

Sargrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten im Sinne des Abs. 2d mit folgenden Besonderheiten: Die Oberfläche besteht zu 2/3 aus Rasen und zu 1/3 aus einem Mulchstreifen, in dem eine Liegeplatte verlegt werden kann. Dort kann der Verfügungsberechtigte Grabschmuck abstellen. In neu zu belegenden Feldern wird keine Gedenkfläche errichtet.

Das Sargrasenreihengrab kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.

f) *Kindersarggrabstätten:*

Es werden Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bereit gehalten. Diese unterscheiden sich in Kinderwahlgräber und Kinderreihengräber. Bei den Kinderwahlgräbern wird das Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Kinderwahlgräbern ist möglich, wenn es der Belegungsplanung nicht widerspricht. Bei Kinderreihengräbern wird das Verfügungsrecht für 20 Jahre erworben und kann nicht verlängert werden. Die Pflege und die Anlage der Grabstätten werden vom Nutzungsberechtigten erbracht. Die Maße setzt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Die Ruhezeit richtet sich nach § 11 der Friedhofsatzung.
- (2) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(3) Urnengrabstätten werden unterschieden in:

a) *Urnwahlgrabstätten in Eigenpflege durch den Nutzungsberechtigten*

Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem Erwerber eine entsprechende Grablage an. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht

b) *Urnenasendoppelgrabstätten*

Urnenasendoppelgrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Ruherechts bereitgestellt werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Oberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Grabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen (Liegeplatte) mit den in § 30 festgesetzten Maßen versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofpersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt. Jegliche Bepflanzung ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein. Außerhalb dieser Fläche abgelegte Blumen, Gestecke und sonstige Grabeinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

c) *Urnereihengrabstätten*

Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§11) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Grabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen mit den in § 30 festgesetzten Maßen versehen werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Das Verfügungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

d) *Urnenasenreihengrabstätten:*

Grabfelder für Urnenasenreihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Oberfläche besteht zu 2/3 aus Rasen und zu 1/3 aus einem Mulchstreifen in dem eine Liegeplatte verlegt werden kann. Dort kann der Verfügungsberechtigte Grabschmuck abstellen. In neu zu belegenden Feldern wird Gedenkfläche mehr errichtet.

Das Urnenasenreihengrab kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofpersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.

§ 17

Baumgrabstätten (nur Waldfriedhof)

- (1) Urnen und Totenaschen dürfen an Baumgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung der Asche erfolgt im Wurzelbereich eines Baumes. Die Ruhezeit richtet sich nach § 11 der Friedhofssatzung.
- (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (4) Wenn ein Baum z. B. durch Naturereignisse oder durch in der Natur des Baumes bedingte Umstände abgängig ist, wird eine Ersatzpflanzung in der Nähe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (5) An einem Baum dürfen bis zu 4 Aschen bzw. 4 Urnen bestattet werden.
- (6) Das Vergraben der Asche auf den Stadtfriedhöfen wird nur zugelassen, wenn dies von Todes wegen verfügt und der Friedhofsverwaltung im Original nachgewiesen wird. Als Verfügung von Todes wegen werden nur die unter § 21 Abs. 2 genannten Nachweise anerkannt.
- (7) Die Bäume werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Eine gärtnerische Anlage der Baumgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten sowie die Veränderung des Bewuchses ist nicht zulässig. Einzige Ausnahme nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist das Bepflanzen mit Waldpflanzen.
- (8) Baumgrabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) *Baumwahlgrabstätte als Familiengrab*

Baumwahlgrabstätten als Familiengrab sind Wahlgrabstätten, für die ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem Erwerber eine entsprechende Grablage an. Nutzungsrechte an Baumwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht. Die Baumwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Dieses ist dem Friedhofpersonal zu übergeben, welches die Aufstellarbeiten gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung übernimmt.
 - b) *Baumwahlgrabstätte als Doppelgrab*

Baumwahlgrabstätten als Doppelgrab sind Wahlgrabstätten, für die ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem Erwerber eine entsprechende Grablage an. Bei dieser Grabart werden pro Baum 2 Stellen an einen Nutzungsberechtigten vergeben, 2 weitere Stellen am gleichen Baum erhält ein anderer Nutzungsberechtigter. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht. Die Baumwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Dieses ist dem

Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Aufstellarbeiten gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung übernimmt.

c) *Reihenbaum*

Der Reihenbegräbnisbaum wird der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§11) zur Beisetzung einer Urne bzw. Asche abgegeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Belegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Baumgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Dieses ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Aufstellarbeiten gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung übernimmt.

§ 18

Gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Sarggemeinschafts- bzw. Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Die Grabanlage wird von einem Vertragspartner der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Der jeweilige Vertragspartner legt das Erscheinungsbild fest und regelt die Pflege der Grabstätten. Beim Erwerb über die Vertragspartner werden nur die Bestattungsleistungen von der Friedhofsverwaltung erbracht.

(2) Baumgemeinschaftsgrabanlagen (nur Parkfriedhof Wuppertalerstrasse) Baumgemeinschaftsgrabanlagen sind Grabanlagen, die von der Friedhofsverwaltung dauerhaft bepflanzt, unterhalten und gepflegt werden. Hier besteht keine Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzer. In diesen Bereichen kann ein Urnenwahlgrab für 2 oder 4 Stellen erworben werden (gesonderter Tarif, mit der Möglichkeit, nach Ablauf von 30 Jahren zu verlängern) sowie ein Urnenreihengrab für eine Urnenstelle (ohne Verlängerungsoption). Diese Baumgemeinschaftsgrabanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem Gedenkzeichen versehen bei dem der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte die Möglichkeit hat, dort ein Namensschild anbringen zu lassen.

§ 19

Namenlose Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Namenlose Urnengemeinschaftsgräber für anonyme Bestattungen sind als Rasenfläche angelegte Urnengrabstätten. Die Urnen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist durch die Benutzungsgebühr abgegolten. Eine Verfügung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen mit dem Wunsch auf anonyme Bestattung ohne Trauerfeier und ohne Grabmal ist dem Bestattungsauftrag beizufügen. Pro Bestattung müssen 16 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

§ 20

Urnenkolumbarien

- (1) Kolumbarien sind Urnenwahlgrabstätten in Stelen oder Urnenwänden, aus Kammern bestehend, in denen bis zu 2 Urnen pro Kammer bestattet werden können. Die Urnenwände sind als Gemeinschaftsanlagen konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. vorrangig an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.
- (2) Die Verschlussplatten können mit einer Vase sowie einem kleinen Grablicht versehen werden. Der Betrieb des Grablichtes ist nur mit Teelichtern und elektrischen Kerzen gestattet. Herkömmliche Grablichter sind nicht zugelassen und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ausladender Blumenschmuck, der die nebenliegenden Platten behindert oder verschmutzt, wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 21

Aschestreifelder

- (1) Zur Beisetzung von Asche ist ein Aschestreifelfeld auf dem Parkfriedhof Wuppertaler Straße eingerichtet. Es wird kein Nutzungsrecht erworben. Für die Verstreuung wird durch die Friedhofsverwaltung eine bepflanzte Beetfläche bereitgestellt und 10 Jahre unterhalten.
- (2) Das Verstreuen der Totenasche auf dem Aschestreifelfeld des Parkfriedhofes Wuppertaler Straße wird nur zugelassen, wenn dies von Todes wegen verfügt und der Friedhofsverwaltung im Original nachgewiesen wird. Als Verfügung von Todes wegen werden als Nachweis nur anerkannt:
 - a) *Testament*
 - zur Niederschrift eines Notars (§ 2232 BGB)
 - eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (§ 2247 BGB)
 - Nottestamente, Seetestamente (§§ 2249, 2250, 2251 BGB)
 - b) *Erbvertrag (§ 1941 BGB)*
- (3) Aschestreifelfelder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein. Störende und ausladende Blumen, Gestecke und sonstige Grabeinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

§ 22

Ehrengrabstätten/Kriegsgräber und Luftopferstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anerkennung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Auftrag und auf Kosten des Büros des Rates.
- (2) Die Belange von Gräbern der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz vom 01. Juli 1965

(Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Pflege der Kriegsgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Solingen (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die einzelnen Grabfelder mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 25

Wahlmöglichkeit

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Allgemeines

- (1) Auf jeder Grabstelle darf ein liegendes oder stehendes Grabmal errichtet werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn eine Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu. Von dieser Regelung sind Rasenreihen- und Rasenwahlgräber ausgenommen.
- (2) Grabmale dürfen aus Naturstein, Metall, Keramik, Holz und Glasteilen bestehen. Sie müssen von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt sein.

- (3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Grabmale müssen standsicher sein. Die Standsicherheit ist bei stehenden Grabmalen aus Stein in der Regel gewährleistet, wenn sie die in § 30 ausgewiesenen Stärken aufweisen.
- (4) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite der Firmenname einzumeißeln oder mit einem Schild zu versehen. Aufkleber oder Schilder mit weiteren Firmenangaben sind nicht erlaubt.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Stein bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Sie bedürfen ebenso wie die dauerhaften Grabmale einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Für die Antragsbearbeitung bzw. Genehmigung ist vor Aufstellung des Grabmales eine Verwaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, und zwar gemeinsam mit der bei stehenden Grabmalen gemäß § 33 Absatz 4 zu zahlenden Kontrollgebühr.

§ 28

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, kurz TA Grabmale, in der gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30

Gestaltung der Grabmale

Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 26 zu berücksichtigen.

- (1) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/3 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie sollen bündig verlegt werden.
- (2) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden: (alle Maße in cm)

Stehende Grabmale

		Höhe	Breite
Sargreihen-grabstätten	Für Verstorbene bis 5 Jahre	60	45
	Für Verstorbene über 5 Jahre	100	60
Sargwahl-grabstätten	In Hochformat	120	80
	In Querformat	90	120
	Mehrstellig	Nach Absprache	Nach Absprache
Urnenwahl-grabstätten		120	50
Urnenreihen-grabstätten		70	40
Stelen Baum-grabstätte		160	50

Liegende Grabmale (ausgenommen Liegeplatten für Pflegefreie/Pflegearme Grabstätten)

		Länge	Breite
Sargreihen-grabstätten		60	90
Sargwahl-grabstätten/ Pflegearme Sarggrabstätten	Einstellig	60	90
	Mehrstellig	Nach Absprache	Nach Absprache
Urnenwahl-grabstätten		50	50
Urnenreihen-grabstätten		40	40
Gedenkzeichen am Reihenbaum		15	15

Liegeplatten für pflegefreie Grabstätten

		Länge	Breite
Sargrasen-reihengrab		50-70	30-40
Urnenrasen-reihengrab		20-45	20-35
Pflegefreie Sarggrabstätten	Querformat	105	60
	Längsformat	90	60
Pflegefreie Doppelurnen-wahlgrabstätten	Längsformat	60	40

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

Ab 40 cm - 80 cm Höhe	6 cm
Ab 80 cm - 130 cm Höhe	10 cm
Ab 130 cm Höhe	12 cm
Sonderformen	8 cm

- (3) Bei Sonderformen wie Sternen, Herzen oder sonstigen Formaten auf pflegefreien Gräbern sind die Längen und Breiten als Höchstmaß einzuhalten.
- (4) Insbesondere für drei- und mehrstellige Wahlgrabstätten können Ausnahmen von den Grabmalhöchstmaßen gemäß Abs. 2 zugelassen werden.

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeiner Gestaltung unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 26 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die maximale Breite entsprechend.
- (3) Liegende Grabmale einschl. Trittplatten dürfen bei Gräbern für Erdbestattungen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche abdecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Folgende Vorschriften sind bei der Gestaltung und Bearbeitung einzuhalten:
 - a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und farblich an das Grabmal angepasst und nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff
- (2) Nicht zugelassen sind Grablaternen über 50 cm Höhe und 50 cm Breite einschließlich Sockel.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung können an besonders ausgebauten Stellen höhere Grabmale zugelassen werden.
- (4) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein einschließlich Trittplatten abgedeckt werden.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 26 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter künstlerischen Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 33

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu sichern, zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Verantwortliche wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, sich innerhalb eines Monats mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen und ein zusätzliches Hinweisschild auf der Grabstätte.

Entfernte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden drei Monate aufbewahrt. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden bei Bedarf in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (4) Stehende Grabmale werden einmal jährlich anhand eines Kontrollbuches auf ihre Standfestigkeit hin überprüft. Hierfür ist eine Kontrollgebühr entsprechend dem Tarif der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu zahlen, und zwar für den gesamten Zeitraum vom Tage der Antragstellung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten bzw. bis zum Ende des noch verbleibenden Ruherechtes bei Reihengrabstätten. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verlängerung des Nutzungsrechtes (Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr).
- (5) Grabmale, die sich aus dem Fundament gelockert haben, so dass sie umstürzen können, können vom Friedhofspersonal umgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten sind zu benachrichtigen. Sie haften für jeden Personen- und Sachschaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen entsteht.
- (6) Bei der Standfestigkeitskontrolle handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 34

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 33 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten sind erforderlichenfalls schriftlich aufzufordern, das Grabmal innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und dem Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten dies in Rechnung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen

entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (3) Die Kosten für die Entfernung und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu tragen. Erfolgt die Entfernung und Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen seitens der Friedhofsverwaltung, ist dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten die für diese Leistung in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Die für die Pflege der Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Das Aufstellen und Aufbewahren unpassender Gegenstände z. B. Konservendosen, Flaschen usw. ist verboten. Bei Nichtbeachtung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten

sind alle Anpflanzungen durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die dafür anfallenden Kosten sind dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten gemäß Friedhofsgebührensatzung in Rechnung zu stellen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anpflanzungen zu verwahren. Die Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (10) In allen Fällen, in denen die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Ablauf des Nutzungsrechtes im Auftrag des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt wird, ist den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten die für diese Leistung in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr in Rechnung zu stellen.
- (11) In allen Fällen, in denen die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder vor Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten abgetreten wird, ist der Pflegeaufwand für die Restlaufzeit gemäß der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung zu stellen. Hinzu kommen noch die entsprechenden Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung.

§ 36

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 37

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 38

Vernachlässigung der Grabpflege und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung einen Monat unbeachtet, wird er schriftlich auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Grabstätte innerhalb von sechs Wochen und auf mögliche Folgen hingewiesen.

Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung wiederum nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Entziehungsverfahren einleiten. Anstelle des Entziehungsverfahrens kann die Friedhofsverwaltung auch auf Kosten des Nut-

zungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen oder in Ordnung bringen lassen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden die Abräumarbeiten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten werden dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten gemäß der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Danach erlöschen alle Rechte des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte innerhalb von sechs Wochen und auf mögliche Folgen hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne weitere Mitteilung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Damit erlöschen sämtliche Rechte an der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§ 6 Abs. 1) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet oder ist der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen
 - a) bis zur Trauerfeier,
 - b) bis zur Bestattung,
 - c) bis zur Überführung.Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Öffnung und Schließung der Särge erfolgt ausnahmslos durch die Bestatter. Die Särge sind rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einer besonderen Leichenzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 40

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier in der Trauerhalle soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Mehrkosten für die verlängerte Nutzung der Trauerhalle werden nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Termin muss mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig abgestimmt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle oder den anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle oder die anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Im Zweifel kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (4) Trauerfeiern und damit verbundene Musik- und Gesangsdarbietungen müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Unberührt von der Einschränkung bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.
- (6) Für den Fall, dass zu Totengedenkfeiern die Trauerhalle genutzt werden soll, ist der Termin zwei Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Nutzung der Trauerhalle am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag ist für die Kirchen bzw. Vereine und Verbände, die sich traditionell dieser Form des Totengedenkens annehmen, kostenfrei.

IX. Schlussvorschriften

§ 41

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Verfügungsfrist, die Ruhefrist und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Für Urnen ist die zum Zeitpunkt der Bestattung geltende Ruhefrist maßgeblich.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Rechte, soweit diese keine Verschlechterung der Rechtsstellung der betroffenen Rechtsinhaber bedingen.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines nach Inkrafttreten dieser Satzung ablaufenden Nutzungsrechtes oder Verfügungsrechtes gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 42

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Solingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und dem hierzu gehörenden Tarif zu entrichten.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht angemeldet hat,
 - f) entgegen § 27 Abs. (1), § 34 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt oder den genehmigten Antrag nicht vorlegt,

- g) Grabmale entgegen § 29 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 33 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) ohne Genehmigung auf dem Friedhof Wege mit Fahrzeugen aller Art (Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen) befährt (§ 5 Absatz 3 a)
 - i) ohne Genehmigung Drucksachen verteilt, Waren aller Art feilbietet sowie gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Absatz 3 e)
 - j) Anpflanzungen und Grabstätten betritt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt, Blumen und Pflanzen abpflückt sowie den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen verunreinigt (§ 5 Abs. 3 f)
 - k) Tiere aller Art außer angeleiteten Hunden mitbringt (§ 5 Abs. 3 i),
 - l) ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert (§ 5 Abs. 3 d),
 - m) ohne Genehmigung die Trauerhalle sowie die Nebenräume betritt (§ 5 Abs. 3 l),
 - n) ohne Genehmigung Ton- und Klanggeräte auf dem Friedhof benutzt (§ 5 Abs. 3 m),
 - o) in der Nähe von Bestattungen raucht (§ 5 Abs. 3 o),
 - p) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 3 c),
 - q) auf dem Friedhof lärmt oder spielt (§ 5 Abs. 3 h),
 - r) Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt (§ 5 Abs. 3 p),
 - s) Kränze, Trauergebilde und Trauergestecke mit Kunststoff, künstlichen Pflanzen oder Zierbeigaben aus nicht kompostierbarem Material verwendet und Gewächse ohne vorherige Entfernung der Pflanzenanzuchtstöpfe aus Kunststoff auspflanzt (§ 6 Abs. 1), sofern nicht von der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde,
 - t) andere als biologisch abbaubare und naturverträgliche Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 6 Abs. 3),
 - u) Torf- und Torfsubstrate zur Abdeckung der Gräber verwendet (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis zu 1.500,00 € geahndet werden.

§ 45

Datenschutz

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach den §§ 13c, 33 und 38 werden nur durchgeführt, soweit Nachforschungen bei den jeweiligen Meldebehörden oder Standesämtern erfolglos bleiben. Sie enthalten an personenbezogenen Daten nur den Namen des Nutzungsberechtigten.
Die öffentliche Bekanntmachung nach § 13c enthält keine personenbezogenen Angaben.
Hinweisschilder nach dem § 13c weisen den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf das ablaufende Nutzungsrecht hin, sonstige Hinweisschilder fordern den Nutzungsberechtigten dazu auf, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Hinweisschilder enthalten keine personenbezogenen Angaben.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.01.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19. Dezember 2013

Feith

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen

vom 01.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), nämlich
 - ba) der Ehegatte
 - bb) die Lebenspartner/in
 - bc) volljährige Kinder
 - bd) Eltern
 - be) volljährige Geschwister
 - bf) Großeltern
 - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19. Dezember 2013

Feith
Oberbürgermeister

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
1	Verfügungsrechte	
<i>1.1</i>	<i>Reihengrabstätten</i>	
1.1.1	Reihengrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren	297,00
1.1.2	Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre - Wuppertaler Straße - 30 Jahre Ruherecht	828,00
1.1.3	Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre - Hermann-Löns-Weg - 20 Jahre Ruherecht	552,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätten	195,00
<i>1.2</i>	<i>Rasen-Grabstätten</i>	
1.2.1	Rasenreihengrabstätten für Personen über 5 Jahren - Wuppertaler Straße - 30 Jahre Ruherecht und deren 30-jährige Grabpflege	1.164,00
1.2.2	Rasenreihengrabstätten für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg - 20 Jahre Ruherecht und deren 20-jähriger Grabpflege	776,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätten und deren 20-jähriger Grabpflege	319,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 20-jährige Pflege	832,00
1.2.5	Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20 jähriger Pflege	462,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre)	207,00
<i>1.3</i>	<i>Gemeinschaftsgrabanlagen</i>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabanlage (16 Urnen) incl. Bestattung	3.114,80
1.3.2	Reihengrab in der Baum-Gemeinschaftsgrabstätte	379,00

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
2	Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)	
2.1	Sonderwahlgräber an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einlage	1.851,00
2.1.a	Verlängerung Sonderwahlgrab an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	61,70
2.2	Wahlgräber an Nebenwegen, je Stelle	960,00
2.2.a	Verlängerung Wahlgrab an Nebenwegen (pro Stelle, pro Jahr)	32,00
2.3	Pflegefreie Wahlgräber incl. Einfassung	1.365,00
2.3.a	Verlängerung Pflegefreie Wahlgräber (pro Stelle, pro Jahr)	45,50
2.4	Pflegearme Wahlgräber incl. Einfassung	1.164,00
2.4.a	Verlängerung Pflegearme Wahlgräber (pro Stelle, pro Jahr)	38,80
2.5	Kinderwahlgräber für Personen unter 5 Jahren	504,00
2.5.a	Verlängerung Kinderwahlgräber (pro Stelle, pro Jahr)	16,80
2.6	Urnenwahlgräber	312,00
2.6.a	Verlängerung Urnen-Wahlgrab (pro Stelle, pro Jahr)	10,70
2.7	pflegefreie Doppel-Urnenwahlgräber	810,00
2.7.a	Verlängerung pflegefreie Doppel-Urnenwahlgräber (pro Stelle, pro Jahr)	13,50
2.8	Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege (pro Stelle)	801,00
2.8.a	Verlängerung Wahlbaum (pro Jahr, pro Stelle)	26,70
2.8.b	Baum-Gemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrab, pro Stelle	1602,00
2.8.c	Verlängerung Baum-Gemeinschaftsgrabstätten	21,70
2.9	Kolumbarien	2.247,00
2.9.b	Verlängerung Kolumbariumkammer (pro Jahr, pro Stelle)	74,90

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
3	Leistungsgebühren	
3.1	<i>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</i>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	267,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallen-Nutzung für ½ Stunde	107,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallen-Nutzung - pro Stunde	214,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	71,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	107,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	53,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	36,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	12,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	17,70
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	5,90
3.2	<i>Bestattungsleistungen</i> <i>(incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)</i>	
3.2.1	Normalgrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren	360,00
3.2.2	Normalgrabstätten für Personen über 5 Jahre	636,00
3.2.3	Urnengrabstätten	297,00
3.2.4	Urnenbestattungen für Gemeinschaftsgrabanlage über das Krematorium	339,00
3.2.5	Für Früh- und Todgeburten als Sammelvorgang	360,00
3.2.6	Bestattungskosten Kolumbarien <i>(incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)</i>	106,00
3.2.7	Gestellung von Trägern	30,00
3.2.8	Erdbestattung für Sarg/Urne - je Träger -	30,00
3.2.9	Aschenbestattung	60,00

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
3.3	<i>Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen</i>	
	pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes	2,25
	<small>Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.</small>	
3.3.1	Standsicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.2	Standsicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.3.3	Bei Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung, je Jahr	2,25
3.3.4	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabsteinen, bei Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	2,25
3.4	<i>Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)</i>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren	975,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre	1.843,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	551,00
3.5	<i>Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)</i>	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren	614,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre	1.208,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	254,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Kolumbarien-Urne	148,00
3.6	<i>Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)</i>	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren	360,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre	636,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	297,00

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung		Gebühr in €
4 Sonderleistungen		
4.0	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
4.1	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr	8,40
4.2	Abräumen von Grabstellen und Urnengrabstätten	4,60
4.3	Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, Einfassungen und Anpflanzungen	Veränderung siehe Anlage 2
4.4	Bestattung außerhalb der Dienstzeit (ab Fr. 13:00 Uhr) (Aufschlag nur auf die Dienstleistungen)	25% Aufschlag
4.5	Aufschlag für Särge mit Übergröße	508,00
4.6	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	39,00
4.7	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	26,00
5 Verwaltungsgebühren		
<i>5.1 Bearbeitung von Anträgen</i>		
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	39,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	26,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	26,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	13,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher - jährlich -	13,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	53,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	13,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis - alle 2 Jahre -	26,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	unverändert
5.3	Versendung einer Urne	unverändert

Anlage 2 der Friedhofsgebührensatzung

Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und baulichen Anlagen

Abräumen, Auffüllen und Einsäen von Grabstätten

Gebühr in €

Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und Einfassungen

Einfassung	26,00 €
Stehender Stein	52,00 €
Liegender Stein	26,00 €

Abräumen der Grabstelle incl. Auffüllen und Einsäen

Sarggrabstätte/pro Stelle	104,00 €
Urnengrabstätte/ Kindergräber/pro Stelle	35,00 €
Räumen einer Kolumbarien-Grabstätte	53,00 €
Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	26,00 €

Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung

Liegeplatte verlegen, kleine Platte	26,00 €
Liegeplatte verlegen, große Platte	39,00 €
Liegeplatte in Rasengrab verlegen, Urne	26,00 €
Liegeplatte in Rasengrab verlegen, Sarg	39,00 €
Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	26,00 €
Stein im Begräbniswald einsetzen, Stelen	39,00 €
Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	26,00 €

.....

BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Teilfläche der Goerdelerstraße für den öffentlichen Verkehr

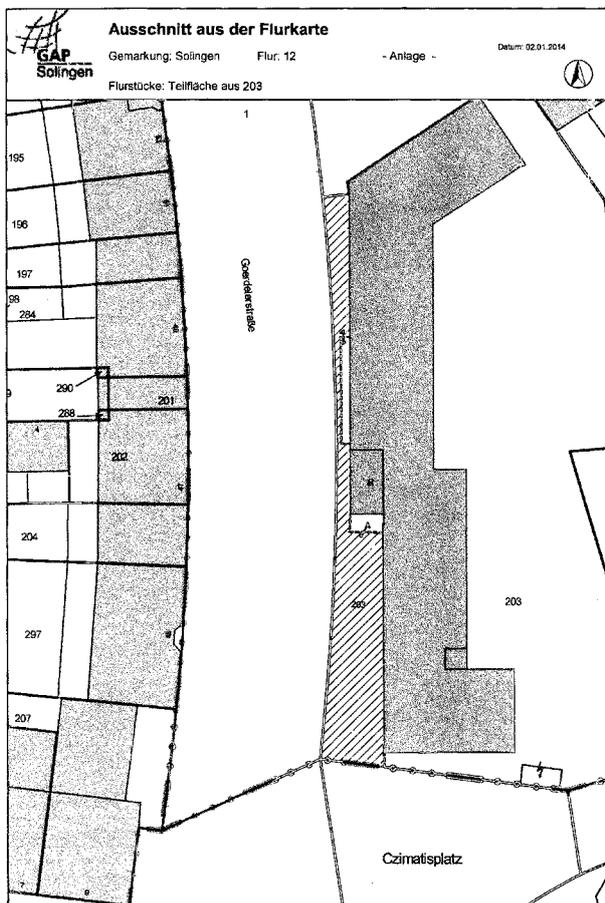
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird eine Teilfläche der Goerdelerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

Goerdelerstraße - Teilfläche -

Gemarkung Solingen, Flur 12, Teilfläche aus dem Flurstück 203

Die Teilfläche der Goerdelerstraße ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird Nutzungsart „Gehen“ beschränkt.



Die Teilfläche der Goerdelerstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Hauptverkehrsstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 02.01.2014

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm